

# **Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Hauptvorlage „Familien heute“ und zu den Beschlüssen der Landessynode 2013**

## Inhaltsübersicht

<i>I. Beschlüsse der Landessynode 2013 zur Hauptvorlage „Familien heute“ und ihre Ausführung durch den Ständigen Theologischen Ausschuss</i>	<i>S. 1</i>
<i>II. Liturgisches und gottesdienstlichen Handeln</i>	<i>S. 2</i>
<i>II.1. Ehe und Trauung nach evangelischem Verständnis</i>	<i>S. 2</i>
<i>II.2. Biblische Segenstheologie und die Frage nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften</i>	<i>S. 4</i>
<i>II.3. Verhältnisbestimmung von Trauung nach einer Eheschließung und öffentlichem Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft</i>	<i>S. 6</i>
<i>II.4. Traugottesdienst auch für Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen</i>	<i>S. 8</i>

## **I. Beschlüsse der Landessynode 2013 zur Hauptvorlage „Familien heute“ und ihre Ausführung durch den Ständigen Theologischen Ausschuss**

Die Landessynode der EKvW hat in der Diskussion der Hauptvorlage „Familien heute“ im Jahr 2013 unter der Nr. 85 folgende Beschlüsse gefasst:

### **2. Schriftverständnis**

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen.

### **3. Familie als Institution**

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um folgendes zu beschreiben: Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf. Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.

### **4. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln**

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bis zur Landessynode 2014 einen Weg zu eröffnen, der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll die Handreichung ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden.

Darüber hinaus hat die Diskussion zur Hauptvorlage die Notwendigkeit einer Klärung des evangelischen Eheverständnisses deutlich gemacht. Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen? Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Fragen weiter zu bearbeiten und die Konsequenzen für die Ordnung unserer Kirche zu bedenken.

Zu **Beschluss Nr. 85 (2)** hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“. Er ist der Landessynode 2014 vorgelegt worden.

Zu **Beschluss Nr. 85 (3)** hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Familie als Institution – Zur sozialetischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien“. Er hat Landessynode 2016 vorgelegen.

Zu **Beschluss Nr. 85 (4)** hat der Ständige Theologische Ausschuss auf der Basis seiner Beratungen zur Hermeneutik von Familien in der Bibel der Kirchenleitung empfohlen, der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist.

Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“

Nachdem die Kirchenleitung dies getan hat, hat die Landessynode 2014 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die von der Kirchenleitung erbetenen liturgischen Materialien für einen solchen Segnungsgottesdienst sind nach Vorarbeiten des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik im September 2015 als Broschüre im Luther-Verlag erschienen.

Den kirchenrechtlichen Rahmen stellen die „Richtlinien zur Segnung von Paaren in eingetragener Partnerschaft“ dar, die die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 6. Juli 2017 erlassen hat (KABl. Nr. 7 vom 31.07.2017, S. 98).

Zur Bearbeitung der in den **Beschlüssen Nr. 85 (4)** genannten Themen legt der Ständige Theologische Ausschuss den folgenden Text vor.

## **II. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln**

Im liturgischen und gottesdienstlichen Handeln materialisiert sich das theologische Grundverständnis von Ehe und Familie.

### **II. 1 Ehe und Trauung nach evangelischem Verständnis**

Eine gute Beschreibung des evangelischen Eheverständnisses bietet die Einleitung der Agende „Trauung“ für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen Gültigkeit hat. Dort heißt es unter der Überschrift „Die Ehe nach evangelischem Verständnis“:

Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag einzugehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen ihrem Schutz nach innen und außen. Die

evangelische Kirche begrüßt den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und Gesetzgebung des Staates.

Die Gemeinschaft von Frau und Mann verwirklicht sich in der Ehe als volle Lebensgemeinschaft. In ihr nehmen und geben die Ehepartner gegenseitig Teil an ihrem Leben mit seinen Aufgaben, mit Erfolgen und Misserfolgen, mit Freude und Leid. In ihr verhelfen sie einander zu persönlicher Entfaltung und Lebenserfüllung - auch durch die verantwortliche Gestaltung ihrer Sexualität, die zur Freude aneinander beiträgt. In alldem bewährt sich die eheliche Treue.

Mann und Frau, die sich in einer Ehe verbinden, flechten das Netzwerk von familialen Lebensformen weiter, dem sie selber ihr personales Dasein verdanken und die mit ihrer Offenheit für die Weitergabe menschlichen Lebens Grundlage für den Bestand und den Erhalt der Gesellschaft sind. Ihre Ehe als verlässliche Partnerschaft ist ein belastungsfähiger Rahmen, in dem Verantwortung für Schutz- und Pflegebedürftige wahrgenommen werden kann. Indem sie Kindern einen Schutzraum für ihr Aufwachsen bieten sowie pflege- und zuwendungsbedürftigen Älteren Zeit und Kraft schenken, bewähren Eheleute die gebotene Verantwortung zwischen den Generationen. Zugleich wird die Ehe gelebt in einem reichen Gefüge unterschiedlicher Beziehungen privater, beruflicher, kirchlicher und sonstiger Art, das die Eheleute einerseits mitgestalten und auf das sie andererseits angewiesen sind.

Christen leben auch in ihrer Ehe unter der Verheißung des Evangeliums und unter dem Liebesgebot, das in der Liebe Gottes gründet. Nach evangelischem Verständnis macht sich die Ehe an der Hoffnung fest, dass die Eheleute bleibende wechselseitige Treue in Verantwortung füreinander und die ihnen Anvertrauten halten können, und zehrt von Liebe und Vertrauen, welche die Eheleute einander erweisen. Das eine wie das andere wird durch die Bitte um den Segen Gottes im Traugottesdienst symbolisch dargestellt.

Besonders zu betonen ist also im Verständnis der Ehe die personale Gemeinschaft, die von Liebe, Vertrauen, Treue, Dauerhaftigkeit und gegenseitiger Verantwortung geprägt ist. *Die eheliche Gemeinschaft* beruht auf der freien Entscheidung füreinander und benötigt zu ihrem Schutz rechtliche und institutionelle Ordnungen. Das entspricht dem Verständnis von Ehe als Institution, das der Ständige Theologische Ausschuss in seinem Zwischenbericht zur Synodaltagung 2013 entwickelt und in seinem Text „Familie als Institution – Zur sozialetischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien“ (vorgelegt zur Synodaltagung 2016) fortgeführt hat.

Die standesamtliche Eheschließung wird von der Kirche gottesdienstlich in der Trauung begleitet. Mit der Einleitung der Trauungs-Agende ist die Trauung als *Kasualie* zu verstehen, also als Gottesdienst anlässlich eines *Kasus*, eines bestimmten „Falles“. Die Kasualie Trauung findet statt anlässlich des *Kasus* „Eheschließung“. Wie die anderen Kasualien sind Trauungen „sowohl in ihrem theologischen Verständnis als auch aus der Perspektive der Gemeinde in ihrem Kern Segenshandlungen“.<sup>1</sup> Im Folgenden wird deshalb zunächst ein von biblischen, v.a. alttestamentlichen Vorstellungen her entwickeltes Verständnis von Segen als Gottes wohlthätiger Lebenskraft aufgezeigt (II.2). Danach wird eine Verhältnisbestimmung von bisheriger Trauung nach erfolgter Eheschließung und Segensgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft vorgenommen, die die Ausarbeitungen zum Institutionenbegriff aufnimmt (II.3) und auch im Blick auf die Entscheidung des Bundestages vom 30. Juni 2017 zum staatlichen Eherecht ein Fazit zieht. In der Konsequenz der Überlegungen liegt es auch, die in der Trauordnung der EKvW getroffene Unterscheidung zwischen einer Trauung und einer gottesdienstlichen Feier anlässlich einer Eheschließung zukünftig aufzuheben (II.3).

---

<sup>1</sup> So der erste Satz der Einleitung, in: Trauung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Bd. 4 I.A. des Präsidiums hg. von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2006, S. 13.

## II.2. Biblische Segenstheologie und die Frage nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

### *1. Segen und Segnen in biblischer Perspektive<sup>2</sup>*

Die Bibel hat an einer in den Religionen weit verbreiteten Vorstellung des Segens Anteil. Dabei ist die Auffassung leitend, dass sich die Welt und menschliches Leben dem Wirken göttlicher Kräfte verdankt. Segen ist dabei die von einer Gottheit gespendete gute Lebensgabe, die notwendig ist, ein gelingendes Leben zu führen. Diese Lebenskraft und Lebensförderlichkeit wird beim Segnen aufgerufen, gewünscht, zugesprochen, nicht nur, vermittelt, sondern durch Wort und Geste selbst hervorgebracht. Durch die performative Handlung des Segnens und die Rezeptionsbereitschaft seiner Adressaten wird Segen Wirklichkeit. Die moderne Psychologie und Verhaltenswissenschaft kann solche Sachverhalte vielfach beschreiben. Segensgesten eröffnen Lebensmöglichkeit, Fluchgesten vernichten Lebensmöglichkeit.<sup>3</sup> Segnungsgesten im Gottesdienst sprechen göttliche Lebensfülle zu und setzen darauf, dass sich den Adressaten die positiven Möglichkeiten des Lebens von Gott her noch einmal neu und unerwartet erschließen.

Obwohl in der Bibel allein Gott als Spender der im Segen vermittelten Lebensfülle gilt, wirken im Vorgang des Segnens verschiedene Instanzen auf eine geheimnisvolle Weise zusammen:

- 1) die Segnenden mit ihrer persönlichen Haltung oder ihrer Beauftragung,
- 2) der Akt des Segnens in Wort und Geste,
- 3) Gott als Quelle der erbetenen Lebensfülle und als Sachwalter des Segnungsvorgangs,
- 4) die Gesegneten mit ihrer Bereitschaft, Segen zu erfahren.

In der hebräischen Bibel wird Segen gewöhnlich durch die verschiedenen Stammformen des Verbs hebr. *barak* ausgedrückt. Neben Segenshandlungen im engeren Sinn kann es auch für das Segnen Gottes in Lob und Dank, für das Begrüßen und Verabschieden gebraucht werden. Das abgeleitete Substantiv *b<sup>e</sup>raka* meint eine Segensgabe, die als Geschenk erfahren wird. Grüßen, Schenken und das Gotteslob der Menschen sind nach biblischem Verständnis auch Segenshandlungen, mit denen sich die Menschen einem Gegenüber freundlich zuwenden, mit der Absicht, diesem Schalom, d.h. Wohlergehen zuzueignen.

Segen ist in der biblischen Welt das häufig und bei unterschiedlichsten Gegebenheiten laut werdende niederschwellige gute Wort. Es ist nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft, stiftet kein besonderes Gottesverhältnis wie etwa einen „Bund“ und enthält auch keine Verpflichtung für die Gesegneten. Der Segen impliziert keinen bestimmten Auftrag. Bestenfalls kann man davon sprechen, dass der zugesprochene Segen die Gesegneten zum Leben aus Gottes Fülle motiviert. Segen ist kein Instrument göttlicher Verpflichtung und auch kein Instrument der Legitimation bestimmter Verhältnisse. Nach biblischem Verständnis soll das gute Wort des Segens sogar den Feinden nicht vorenthalten werden: „Segnet die, die Euch verfluchen!“ (vgl. Psalm 109,28; Mt 5,44; Luk 6,28; Röm 12,14).

---

<sup>2</sup> Aus der neueren Literatur vgl. Magdalene L. Frettlöh, *Theologie des Segens. Biblische und dogmatische Wahrnehmungen*, 5. Aufl. Gütersloh 2005; Martin Leuenberger, *Segen und Segenstheologien im alten Israel. Untersuchungen zu ihren religions- und theologiegeschichtlichen Konstellationen und Transformationen*, Zürich 2008; ders. Art. Segen / Segnen (AT), in: *Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de)*, 2008. Zum neutestamentlichen Segensverständnis vgl. Dietrich Rusam, Art. Segen / Segnen (NT), in: *Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de)*, 2013.

<sup>3</sup> „Es gibt Ehescheidungen, in denen Mann und Frau mit einem Fluch auseinandergehen. Der Fluch wirkt weiter wie Gift, bindet, lähmt, zerstört, nicht selten auch die Kinder.“ Christoph Barben-Müller, *Segen und Fluch. Überlegungen zu theologisch wenig beachteten Weisen religiöser Interaktion: Evangelische Theologie 55* (1995), 351-373, zit. 372.

Auf der sozialen Ebene hat Segnen eine eminent gemeinschaftsstiftende Funktion. Die Mehrzahl biblischer Segenssituationen findet sich bei der Begegnung von Menschen, im Willkommen und Abschied. Der Segensgruß verwirklicht Anerkennung, Nähe, Vertrauen, gelingende Beziehungen. Wer segnet, will und bestätigt die Gemeinschaft mit dem Adressaten des Segens. Die Gemeinschaft ist der soziale Ort, an dem sich segensvolles Leben entfaltet. Umgekehrt gilt auch: wer einen erbetenen Segensgruß absichtlich verweigert, kündigt Beziehungen auf, zeigt Missachtung, erklärt den anderen als des Segens unwürdig. Nicht erst der Fluch, bereits die Verweigerung eines erbetenen Segens wirkt aktiv schädigend, schließt aus der Gemeinschaft aus.

Die Kraft des göttlichen Segens manifestiert sich als Fruchtbarkeit, Wachstum, Wohlergehen und Gedeihen. Der Segen rechnet damit, dass der Wille des transzendenten Gottes als Fürsorge für seine Schöpfung in der Welt sichtbar wird und in der vollen Leiblichkeit und Diesseitigkeit des Lebens erfahren werden kann. Gott selbst soll in den Dingen des Lebens sichtbar und die Dinge des Lebens als Gaben Gottes erfahrbar werden.

## *2. Folgerungen für die Frage nach der kirchlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.*

Bekanntlich ist in der kirchlichen Tradition insbesondere Gen 1,27f als göttliche Stiftung der heterosexuellen Ehe verstanden worden. Jedoch ist der Segen über den männlichen und weiblichen Menschen in V.27 nicht an eine bestimmte Lebensform gebunden und unterscheidet sich nicht von dem Segen, der auch den Fischen und Vögeln V.22 zugesprochen wird. Der göttliche Segen in Gen 1 schließt den Schöpfungsvorgang ab und spricht den Geschöpfen göttliche Lebensfülle zu, die sich in Fruchtbarkeit und Mehrung zeigt. Gottes „Seid fruchtbar und mehrt euch!“ gilt dem bipolaren Gattungswesen Mensch und zeigt die Erscheinungsform der im Segen zugesagten Lebensfülle, die von der Erschaffung des ersten Menschen zur Menschheit führt. Insofern ist Fruchtbarkeit und die Generativität als Motor des Lebens, die in der Bibel einen sehr hohen Stellenwert haben und in unterschiedlichen Formen der Familie gelebt werden, ein wichtiger Ausdruck der im Schöpfungssegens und auch darüber hinaus vermittelten Lebensfülle. Die Auffassung, dass allein die heterosexuelle Ehe zwischen Frau und Mann unter diesem Segen steht, lässt sich aus Gen 1 nicht ableiten (vgl. aber Mt 19,3ff).

Gewiss kann Gott als Schutzherr, Anwalt und Segensspender auch der Institution der heterosexuellen Ehe aufgerufen und in Anspruch genommen werden. Dies geschieht in der Kirche mit gutem Grund, denn die auf Liebe, Solidarität, Verantwortung und lebenslange Dauer gegründete Institution der Ehe ist fragil und bedarf einer besonderen Portion „göttlicher Lebensfülle“. Dies ist aber kein Exklusivrecht der Ehe als Institution und gilt in einer vergleichbaren Weise auch für die „Lebenspartnerschaft“. Der Vorgang des Segnens sollte überdies deutlich von den Fragen der Legitimation der Verhältnisse trennen, in der sich die Gesegneten befinden. Mit dem Segen im Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) oder Lebenspartnerschaft werden nicht die rechtlichen Institutionen für zulässig oder gültig erklärt und damit staatliches Recht kirchlich abgesegnet. Der Segen ist kein Instrument rechtlicher Legitimierung. Der im Traugottesdienst zugesprochene Segen stellt ein Paar in der Öffentlichkeit der Gemeinde in das Kraftfeld göttlicher Lebensfülle. Auch wenn der Segen kein Instrument der rechtlichen Legitimierung ist, so wird durch kirchliches Segnungshandeln vor den Augen Gottes (und der Öffentlichkeit der Gemeinde) doch gutgeheißen, was gesegnet wird.

Der Segen begründet keine Verpflichtung. Das würde dem Segen seine überfließende Fülle nehmen und aus ihm eine Art Vertragsverhältnis machen. Dies aber ist dem biblischen Segen fremd. Segen meint in der Bibel fast immer eine *bedingungslose*, gnädige Zuwendung Gottes.

Eine Ausnahme bildet das Buch Deuteronomium, wo der Segen enger mit einem toragemäßen Handeln verbunden und daher konditioniert wird (Dtn 7,12-14). Das Dtn macht daran deutlich, dass erfahrener Segen eine soziale Verpflichtung enthält, die sich u.a. im Umgang mit den Schwachen erweisen muss. Israel ist eingeladen, sich in seiner Lebensführung dieses Segens als würdig zu erweisen. Das Deuteronomium bietet eine Selbstreflexion Israels im Angesicht der erfahrenen göttlichen Lebensfülle. Es geht nicht um die Frage, wer des Segens würdig ist.

In der kirchlichen Tradition wird der Segen anlässlich einer Eheschließung nicht nur als Zuspruch, sondern auch als Anspruch Gottes verstanden. Hier lauert die Gefahr der Verrechtlichung des Segens. Martin Leuenberger, der die umfangreichste neuere Studie über den alttestamentlichen Segen vorgelegt hat, resümiert im Blick auf eine biblisch gegründete christliche Segenstheologie, dass die Kirche eine Konditionierung des Segens durch Verpflichtung und Gehorsam vermeiden müsse.<sup>4</sup> Das gute und Leben mit Gott ermöglichende Wort des Segens sollte nicht mit Ansprüchen und Bedingungen überfrachtet werden. Es gehört gerade zum Wesen des Segens, dass er ein gutes Wort für viele und vieles ist und Gottes Lebensfülle in unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen zuspricht.

### **II. 3. Verhältnisbestimmung von Trauung nach einer Eheschließung und öffentlichem Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft**

Durch die Entscheidung der westfälischen Landessynode 2014, die Segnung von Lebenspartnerschaften aus dem Bereich der Seelsorge in den des öffentlichen Gottesdienstes zu stellen, ist die Frage nach einer Verhältnisbestimmung von Trauungen und Segnungsgottesdiensten aufgeworfen. Einige Landeskirchen identifizieren nominell beide Segnungsgottesdienste als „Trauung“, so dass etwa in Hessen-Nassau oder im Rheinland von einer Trauung von Lebensgemeinschaften gesprochen wird. Dennoch sind auch bei diesen scheinbar auf eine Identifizierung angelegten Regelungen neben den Gemeinsamkeiten verschiedene Differenzen herauszustellen, etwa im Blick auf die Möglichkeit der Ablehnung von Pfarrern und Pfarrerinnen, eine Trauung/einen Segnungsgottesdienst von gleichgeschlechtlichen Paaren durchzuführen, im Blick auf Mitspracherechte von Gemeinden oder hinsichtlich einer unterschiedlichen Art der Dokumentation in Kirchenbüchern.

Vor diesem Hintergrund ist im Blick auf die westfälische Regelung nach einer theologischen Begründung zu fragen. Der Referenzpunkt und die Voraussetzung von Trauungen wie von Segnungsgottesdiensten ist das staatliche Recht (Eheschließung und Lebenspartnerschaft), wie es im Protestantismus seit der Reformation üblich ist. Indem die evangelischen Kirchen auch in der Gegenwart explizit ihre öffentlichen Segnungsgottesdienste anlässlich des Zusammenlebens von zwei Menschen an den staatlichen Rechtsakt zurückbinden, erkennen sie im Sinn des *usus politicus legis* die implizit theologische Bedeutung des staatlichen Rechtsakts an. Dies bedeutet natürlich nicht, dass jede mögliche, zukünftige staatliche Rechtssetzung – etwa im Bereich der institutionalisierten Lebensformen – positiv rezipiert werden soll, sondern sie sind jeweils im Sinn des *usus politicus theologisch* zu prüfen.

Die institutionalisierten Lebensformen der Intimität sind somit ein „weltlich Ding“, weshalb das rechtsverbindliche Eingehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft die Voraussetzung für den geistlichen Akt eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes ist. Luther hat in Abgrenzung zum sakramentalen Verständnis der kirchlichen Tradition die Ehe in diesem Sinn als ein

---

<sup>4</sup> Vgl. Leuenberger, Art. Segen / Segnen (AT), Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet ([www.wibilex.de](http://www.wibilex.de)), 2008, unter 4.4 (Zugriffsdatum: 20.5.2016).

„weltlich Ding“ begriffen. Der weltlich-rechtlichen Außenseite entspricht bei Luther ein pointiert geistliches Eheverständnis, das sowohl die Angewiesenheit auf den Segen Gottes wie auch die Ausgestaltung der gemeinsamen Lebensform durch die Beteiligten betrifft und diese ethisch im Blick auf das Für- und Miteinander und im Blick auf ihr soziales Umfeld verpflichtet. Eine abgemilderte Ernsthaftigkeit bedeutet die „Weltlichkeit“ der Ehe somit gerade nicht. In dem öffentlichen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder dem Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Anschluss an den rechtlichen Akt wird dieses geistliche Verständnis des Zusammenlebens zum Ausdruck gebracht.

Es bestanden in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Entscheidung der westfälischen Landessynode 2014 zwei Rechtsinstitute mit weitgehend identischen Rechtsfolgen. Indem die EKvW zwischen Trauung und Segnungsgottesdiensten unterschieden hat, nahm sie faktisch diese rechtliche Differenz auf, wobei im Blick auf die Gestaltung des Gottesdienstes keine nennenswerten Unterschiede feststellbar sind, wie ein Vergleich der jeweiligen liturgisch-agendarischen Texte deutlich macht.

Ein Differenzpunkt betrifft die angedeutete Möglichkeit, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus Gewissensgründen prinzipiell (und nicht einzelfallbezogen) die Durchführung eines Segnungsgottesdienstes von gleichgeschlechtlichen Paaren (anders als es bei einer Trauung der Fall ist) ablehnen können. Im Hintergrund steht hier die Überlegung, dass angesichts eines unterschiedlich zu interpretierenden biblischen Befunds, einer langen eigenen Tradition sowie der kirchlichen Praxis in den meisten Kirchen der Ökumene die Bejahung der Segnung von Lebenspartnerschaften keinen status confessionis markiert und dementsprechend Gewissensentscheidungen freigegeben sind. In Westfalen ist in solchen Fällen transparent und klar geregelt, dass der Superintendent oder die Superintendentin in der Pflicht steht, für eine Durchführung eines vom zuständigen Geistlichen ggf. abgelehnten Segnungsgottesdienst zu sorgen. Konkret heißt dies: Es gibt eine kirchliche Garantie für Segnungsgottesdienste gleichgeschlechtlicher Paare, ohne die Gewissensfreiheit einzelner Geistlicher anzutasten.

Im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner sind die beiden Institutionen gleichrangig zu bewerten. Die wesentlichen Kennzeichen, wie das Versprechen lebenslanger Treue sowie gegenseitige Verantwortung und Hilfe, sind identisch. In den Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung oder Lebenspartnerschaft geht es darum, die in der Paarbeziehung auf eine institutionalisierte Basis gestellte Bejahung des anderen um seiner selbst willen öffentlich (konkret in der jeweiligen Gemeinde) zum Ausdruck zu bringen, diesen Lebensentschluss in den Horizont des Willens Gottes zu stellen und um seinen Segen zu bitten. Auch der Familienbezug, d.h. das generationenübergreifende Miteinander mit Eltern, Verwandten und ggf. Kindern ist ein gemeinsames Merkmal beider Institutionen und ist auch in den Rechtsfolgen in Deutschland inzwischen weitgehend angeglichen.

Eine Differenz besteht zwischen beiden Institutionen ferner im Blick auf die Generativität. Während die heterosexuelle Ehe (zwar nicht in jedem Fall, aber) prinzipiell für Nachkommen offen ist, kann dies bei Lebenspartnerschaften nur in besonderen Fällen (juristisch auf dem Wege der sukzessiven bzw. der – in Deutschland gegenwärtig noch nicht rechtlich für gleichgeschlechtliche Paare ermöglichten – regulären Adoption) oder durch die ethisch nicht unproblematische Einbeziehung Dritter (Samenspender oder Leihmutterchaft, Letzteres ist in Deutschland nicht erlaubt) erfolgen. Da der Segenszuspruch anlässlich von Trauungen traditionell auch mit der Generativität verknüpft und darüber hinaus die Generationenfolge als Konkretion des göttlichen Segens und seiner Begleitung der Menschen theologisch zu würdigen ist (wie es etwa die alttestamentlichen Genealogien zum Ausdruck bringen), besteht hier eine gewisse Differenz, deren theologische Relevanz unterschiedlich bewertet wird.

Die genannten Differenzen erlauben es somit, im Blick auf den öffentlichen Gottesdienst zwischen Trauung und Segnungsgottesdienst zu unterscheiden, wie es der rechtlichen Differenzierung von Ehe und Lebenspartnerschaft entspricht. Ungeachtet der großen

Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsinstitute, der theologischen Würdigung und der gottesdienstlichen Begleitungen insbesondere durch den Zuspruch des Segens hat die auf Grund der genannten, theologisch relevanten Unterschiede vorgenommene Differenzierung der beiden Gottesdienstformen, wie es in Westfalen *derzeit* geregelt ist, eine theologische Berechtigung.

Als Fazit kann im Hinblick auf die Fragen, die im Beschluss Nr. 85 (3) der westfälischen Landessynode 2014 gestellt wurden, folgendes gesagt werden:

Die Trauung ist eine „Kasualie“, also ein Gottesdienst anlässlich eines bestimmten „Falls“ (lateinisch: Kasus). Kasualien sind in ihrem Kern Segenshandlungen. Eine Trauung ist ein Segensgottesdienst anlässlich des Kasus „Eheschließung“. Von der Kasualie „öffentlicher Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft“ unterscheidet sich die Kasualie „Trauung“ nicht in der Bewertung der sexuellen Orientierung des zu segnenden Paares (vgl. den Text „Die Bibel lesen und Familien begegnen“, 2013), sie unterscheidet sich nicht in im dahinterstehenden Verständnis des Segens (siehe oben II.2), nicht im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner (siehe oben II.3), sondern nur im Kasus, auf den sich die Segenshandlung bezieht. Sie beruhen aufgrund der genannten Differenzen auf der Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Ehe und der staatlichen Institution Lebenspartnerschaft. Die Regelung, die die westfälische Landeskirche in Bezug auf die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen hat, ist also einerseits theologisch verantwortet, andererseits aber auch offen für eine Weiterentwicklung. Eine Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist von hier aus gesehen theologisch möglich, wenn das staatliche Recht eine Ehe auch in diesen Fällen vorsieht, wie es der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossen hat.<sup>5</sup> Wenn der Kasus rechtlich gleich ist, sind die benannten Differenzen nicht von so großem Gewicht, dass nicht auch eine gleiche Kasualie daraus folgen könnte. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt daher in der Perspektive der hier dargelegten theologischen Überlegungen.

#### **II.4. Traugottesdienst auch für Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen**

Den Ausschussmitgliedern ist in ihrer intensiven Diskussion der Thematik erneut bewusst geworden, dass es in der EKvW nicht nur zwei, sondern drei Angebote der Kirche für Menschen gibt, die gemeinsam eine kirchliche Begleitung für den Beginn ihrer Partnerschaft wünschen. Neben der Trauung für christliche Ehepartner und dem öffentlichen Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ist dies die „gottesdienstliche Feier“ für Ehepaare, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft aber nicht konfirmiert ist. Schon in der Agende „Trauung“ der UEK (2006) wird eine solche Feier nur für die Kirchen eingeräumt, in denen es entsprechende Regelungen bereits gibt. Ansonsten gilt für die Kirchen der UEK, dass eine Trauung auch für diejenigen Ehepaare angeboten wird, in denen (nur) ein Partner der evangelischen Kirche angehört. Dazu heißt es in den einleitenden Texten der Agende im Abschnitt V. „Der Traugottesdienst in besonderen Fällen“<sup>6</sup> unter der Überschrift „Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen“:

<sup>5</sup> Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird § 1353 Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

<sup>6</sup> Trauung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Bd. 4. I.A. des Präsidiums hg. von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2006, S. 41f.



In der vorliegenden Trauagende wird vorgeschlagen, dass im Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird, sofern in den Gliedkirchen keine anderen Regelungen in Geltung sind. Die notwendige Anpassung an den besonderen Kasus erfolgt in den liturgischen Texten. Da zum Kreis der Nichtchristen Juden und Muslime, Angehörige anderer Religionen, aber auch Freireligiöse und Areligiöse gehören, ist es notwendig, bei den gottesdienstlichen Texten entsprechend der spezifischen Situation zu differenzieren. Das gilt auch, wenn aus der Kirche Ausgetretene, also Getaufte, anzusprechen sind.

Auch der Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen ist ein christlicher Gottesdienst und kein interreligiöses Gebet. Es muss deshalb besonders darauf geachtet werden, dass im vorbereitenden Traugespräch dem nichtchristlichen Ehepartner Sinn und Bedeutung der Trauliturgie verständlich gemacht werden, so dass er sich in die Feier hineinfinden kann. Nicht zugemutet werden kann ihm allerdings, persönlich christliche Glaubensaussagen zu übernehmen. Deshalb ist beim Trauversprechen für den nichtchristlichen Ehepartner eine besondere Fassung der Trauffrage bzw. eine Trauerklärung vorgesehen, die auf den Gottesbezug verzichtet. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Inhalt des Trauversprechens dem Paar in Form einer Anrede zuzusprechen. Trauffragen bzw. Trauerklärungen entfallen dann. [...]

Im Falle einer kirchlichen Trauung mit einem jüdischen oder muslimischen Partner ist im Traugespräch zu klären, ob der nichtchristliche Partner auch für sich selbst eines der in den Liturgien abgedruckten Trauversprechen mitvollziehen kann.

Es wird vorgeschlagen, auch in der EKvW die Regelung zu übernehmen, wie sie in der UEK agendarisch vorgegeben ist. Der Begriff der „gottesdienstlichen Feier“ ist theologisch schwer abzugrenzen von dem Begriff der Trauung als eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer christlichen Kirche angehört. Es erscheint als eine angemessene seelsorgliche Reaktion darauf, auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung anzubieten, wenn sie es wünschen. Im Vorfeld bedarf es sorgfältiger Klärungen. Zu bedenken sind die familiären und kulturellen Hintergründe sowie die unterschiedlichen Eheverständnisse etwa im Christentum und Islam. Hierzu sind die Hinweise in der Orientierungshilfe „Christen und Muslime“ für die evangelischen Gemeinden in Westfalen<sup>7</sup> zu beachten. Wird ein christlicher Gottesdienst anlässlich der Trauung gewünscht, sind die christlichen Glaubensvoraussetzungen und Zeugnisse im Gottesdienst ohne Einschränkung zur Sprache zu bringen. Vom nichtchristlichen Partner können jedoch keine Aussagen verlangt werden, die seine religiöse Überzeugung verletzen. Auch sollten sich die Beteiligten auf christlicher und muslimischer Seite ihrer Verantwortung bewusst sein, die Religionen nicht zu vermischen. Die Bestimmung in Art. 207 (2d) KO EKvW, nach der die Trauung versagt werden soll, „wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde“, bliebe erhalten.

In vergleichbarer Weise gilt das Gesagte auch für Ehepartner, die zwar getauft, aber nicht konfirmiert sind. Es ist in den letzten Jahren vermehrt vorgekommen, dass getaufte Erwachsene Mitglieder der evangelischen Kirche sind, aber – aus unterschiedlichen Gründen – nicht konfirmiert worden sind. Wenn möglich, sollte die Konfirmation auch im Erwachsenenalter in geeigneter Form nachgeholt werden. Wenn dies aber nicht möglich ist, ist es nicht zwingend, diese Christen und Christinnen vom Segen Gottes in der Trauung auszuschließen. Die grundsätzliche Bedeutung der Konfirmation wird dadurch nicht geschmälert.

Für diese Änderung spricht ferner, dass die Bestimmung, nach der beide Partner einer christlichen Kirche angehören oder konfirmiert sein müssen, nach derzeitigem Recht nur für verschiedengeschlechtliche Ehepartner, nicht aber für gleichgeschlechtliche Partner gilt.

---

<sup>7</sup> Hg. vom Landeskirchenamt der EKvW, 2008, S. 23-25.

Diese Ungleichbehandlung ist nur schwer verständlich zu machen. Der Segen Gottes gilt in beiden Fällen beiden Partnern.

Um auch dies kirchenrechtlich festzuhalten, wird vorgeschlagen, dass die Kirchenleitung der EKvW entsprechende Richtlinien erlässt.